

AMTSBLATT

Amtliches Mitteilungsblatt für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Alsdorf

Jahrgang Alsdorf, Nummer:





Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17 52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294 FAX: 0 24 04 / 50 - 303 Homepage: www.alsdorf. de

E-Mail:

Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr Mi. 7.30 - 18.00 Uhr Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung











Öffentliche Bekanntmachung

der 32. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am Donnerstag, 30.01.2014, 18:00 Uhr, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Fragestunde für Einwohner gem. § 17 der Geschäftsordnung
- 3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in den letzten Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung gefassten Beschlüsse
- 4. Flächennutzungsplan-Änderung Nr.2 Am Hüttchensweg
 - a) Billigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.2 Am Hüttchensweg
 - b) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr.2 Am Hüttchensweg
- 5. Bebauungsplan Nr.293 Am Hüttchensweg
 - a) Billigung des überarbeiteten städtebaulichen Entwurfes
 - b) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr.293 Am Hüttchensweg
- 6. Flächennutzungsplan-Änderung Nr.28 Eschweilerstraße-Ost
 - a) Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr.28 Eschweilerstraße-Ost
 - b) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr.28 Eschweilerstraße-Ost
- 7. Bebauungsplan Nr.341 Eschweilerstraße-Ost (Lidl-Erweiterung)
 - a) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.341 Eschweilerstraße-Ost
 - b) Billigung des städtebaulichen Entwurfes und des Bebauungsplanes Nr.341 Eschweilerstraße-Ost
 - c) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits-und Behördenbeteiligung
- 8. Bebauungsplan Nr.242 1.Änderung Schaufenberg-Süd
 - a) Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr.242 1.Änderung Schaufenberg-Süd
 - b) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr.242 1.Änderung Schaufenberg-Süd
- 9. Bebauungsplan Nr.324 Bonhoefferstraße
 - a) Billigung des städtebaulichen Entwurfes und des Bebauungsplanes Nr.324
 - b) Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr.324 Bonhoefferstraße
- 10. Anfragen und Mitteilunge

Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in den letzten Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung gefassten Beschlüsse
- 2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 10.01.2014 gesehen: im Auftrag:

Gez. Plum Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung gez. Hermanns Assessor

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Alsdorf

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666) in der Fassung vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 271), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 10. Oktober 2013 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 258.171.660,97 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 15.485.532,98 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.194.404,07 € festgestellt.

Schlussbilanz zum 31.12.2011

Aktiva	in€	Passiva	in€
1. Anlagevermögen	247.910.497,78	1. Eigenkapital	36.596.981,27
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	50.610,08	1.1 Allgemeine Rücklage	52.082.514,25
1.2 Sachanlagen	187.928.605,00	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
1.3 Finanzanlagen	59.931.282,70	1.4 Jahresfehlbetrag	-15.485.532,98
2. Umlaufvermögen	9.810.307,48	2. Sonderposten	69.774.131,92
2.1 Vorräte	2.051.680,04	3. Rückstellungen	40.869.849,38
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.564.223,37	4. Verbindlichkeiten	105.133.266,10
2.4 Liquide Mittel	1.194.404,07		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	450.855,71	5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.797.432,30
Bilanzsumme:	258.171.660,97	Bilanzsumme:	258.171.660,97

Ergebnisrechnung 2011

Ert	räge und Aufwendungen	Ergebnis 2011 in €
+	Ordentliche Erträge	78.665.801,14
-	Ordentliche Aufwendungen	- 93.090.652,41
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 14.424.851,27
+	Finanzergebnis	- 1.060.681,71
=	Ordentliches Ergebnis	- 15.485.532,98
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	- 15.485.532,98

Der Jahresfehlbetrag 2011 der Ergebnisrechnung in Höhe von 15.485.532,98 Euro wurde gemäß des Ratsbeschlusses vom 10. Oktober 2013 durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

Finanzrechnung 2011

Ein – und Auszahlungen	Ergebnis 2011 in €
+ Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	75.694.319,22
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 87.380.606,41
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 11.686.287,19

+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.231.495,96
_	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 8.662.083,19
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	2.569.412,77

=	Finanzmittelfehlbedarf	- 9.116.874,42
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 11.406.533,96
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 20.523.408,38
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 8.158.661,75
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	647.740,19
=	Liquide Mittel	- 28.034.329,94

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2011 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25. April 2013 beschlossen, die gemäß Art. 8, § 4 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) vom 18. September 2012 einmalig eingeräumte Verfahrenserleichterung zur Anzeige des Jahresabschlusses 2010 wahrzunehmen und auf eine Prüfung und Feststellung sowie eine Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 zu verzichten. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2010 wird daher dem Jahresabschluss 2011 als Anlage beigefügt und an dieser Stelle **nachrichtlich** dargestellt.

Schlussbilanz zum 31.12.2010

Aktiva	in €	Passiva	in €
1. Anlagevermögen	247.523.151,81	1. Eigenkapital	52.079.859,25
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	34.950,36	1.1 Allgemeine Rücklage	63.810.321,87
1.2 Sachanlagen	185.356.128,31	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
1.3 Finanzanlagen	62.132.073,14	1.4 Jahresfehlbetrag	-11.730.462,62
2. Umlaufvermögen	12.609.191,65	2. Sonderposten	64.828.010,62
2.1 Vorräte	2.602.106,45	3. Rückstellungen	39.744.702,99
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.408.102,18	4. Verbindlichkeiten	97.745.975,43
2.4 Liquide Mittel	598.983,02		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	404.300,75	5. Passive Rechnungsabgrenzung	6.138.095,92
Bilanzsumme:	260.536.644,21	Bilanzsumme:	260.536.644,21

Ergebnisrechnung 2010

Ert	räge und Aufwendungen	Ergebnis 2010 in €
+	Ordentliche Erträge	78.703.545,86
-	Ordentliche Aufwendungen	- 89.416.924,82
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 10.713.378,96
+	Finanzergebnis	- 1.017.083,66
=	Ordentliches Ergebnis	- 11.730.462,62
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	- 11.730.462,62

Der Jahresfehlbetrag 2010 der Ergebnisrechnung in Höhe von 11.730.462,62 Euro wurde gemäß des Ratsbeschlusses vom 10. Oktober 2013 durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

Finanzrechnung 2010

Ein	– und Auszahlungen	Ergebnis 2010 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	73.346.812,06
_	Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	- 81.377.033,01
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 8.030.220,95

+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.750.348,16
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 4.812.506,53
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	1.937.841,63

=	Finanzmittelfehlbedarf	- 6.092.379,32
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	23.816.817,59
	*	47 704 400 07
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	17.724.438,27
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 25.715.042,07
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	- 168.057,95
	<u> </u>	
=	Liquide Mittel	- 8.158.661,75

Der Jahresabschluss 2011 sowie nachrichtlich der Entwurf des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Alsdorf liegen ab sofort zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Zimmer 301 und 303 – 305 während der Dienststunden öffentlich aus.

Alsdorf, den 19. Dezember 2013

gez. Sonders Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Aufruf von Urnenstelen auf dem Friedhof Nord

Die Ruhefrist der Urnenstelen

- 1. des Herrn Heinrich WIEMANN, Grab-Nr. 1 d, bestattet am 15.2.1989
- 2. des Herrn Wilhelm MÜLLER, Grab-Nr. 2a, bestattet am 31.3.1989,
- 3. des Herrn Theodor FISCHER, Grab-Nr. 2b, bestattet am 24.4.1989,
- 4. des Herrn Heinrich Josef Duller, Grab-Nr. 2c, bestattet am 20.6.1989, und
- 5. der Frau Marta Elwira SCHIEFER, Grab-Nr. 3a, bestattet am 29.7.1989

läuft am 28.7.2014 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, sich bis spätestens

31. Juli 2014

bei der Friedhofsverwaltung zu melden, um evtl. angebrachte Bronzebuchstaben etc. in Empfang zu nehmen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Zeichen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt das Fachgebiet 6.1. Bürgerdienste, Rathaus, Hubertusstr. 17, Zimmer 36, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 7.1.2014 Der Bürgermeister Im Auftrage:

Gez. Brenig

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2004 Änderung Nr. 24 - Allensteiner Straße

Beschluss über die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Bezirksregierung Köln

Die von Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 10.10.2013 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24 – Allensteiner Straße ist gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 07.01.2014 genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Alsdorf am 10.10.2013 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag gez. Jeuck

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Allensteiner Straße einschließlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Allensteiner Straße in Kraft.

Das Plangebiet zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Stadtteil Alsdorf – Ost an der Ecke Luisenstraße/Kurt-Koblitz-Ring sowie an der Allensteiner Straße. Es umfasst die Flurstücke 318, 338 und 347 Flur 31 in der Gemarkung Alsdorf. Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Luisenstraße,
- im Osten durch die Allensteiner Straße,
- im Süden durch die Privatflurstücke 370, 296 und 532, Flur 32,
- im Westen durch die B 57 (Kurt-Koblitz-Ring) begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Abgrenzungsplan zu entnehmen. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 0,76 ha.

An der Ecke Allensteiner Straße/ Luisenstraße ist seit ca. 30 Jahren der Lebensmitteldiscounter ALDI ansässig. Die Firma ALDI GmbH & Co. KG beabsichtigt eine Verkaufsflächenerweiterung ihrer Filiale

von derzeit ca. 779 m² auf ca. 1.166 m². Um dies zu ermöglichen sind ein Abriss der ALDI-Filiale und der im Plangebiet vorhandenen Tankstelle sowie ein entsprechender Neubau geplant. Darüber hinaus ist auch die Errichtung eines Drogeriefachmarktes mit einer Verkaufsfläche von 692 m² vorgesehen.

Bei der Erweiterung der ALDI-Filiale handelt es sich um ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m². Großflächige Einzelhandelsvorhaben sind gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Der Flächennutzungsplan 2004 stellt für das Plangebiet jedoch "gemischte Baufläche" dar. Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24 – Allensteiner Straße - ist es daher, die Darstellung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet in ein "Sondergebiet Nahversorgungszentrum SO – NVZ" gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sowie § 11 Abs. 2 S.1 BauNVO zu ändern. Auf diese Weise wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die, im Parallelverfahren geführte, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 326 – Allensteiner Straße – geschaffen und ein funktionsfähiger innerstädtischer Einzelhandelsstandort in seiner geordneten Struktur als Nahversorgungszentrum langfristig gesichert und gestärkt.

Parallel zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 wurde der Bebauungsplan Nr. 326 – Allensteiner Straße –aufgestellt.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Allensteiner Straße kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 – Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags sowie montags, dienstags, und donnerstags und mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

Satzungen

Weiterhin wird auf den § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 15.01.2014

gez.

Sonders

Bürgermeister

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
FG 2.1 – Bauleitplanung

Alsdorf, 15.01.2014

Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516); zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.08.2009 (GV.NRW S. 442, 481)

Der Wortlaut des anliegenden Satzungsbeschlusses zum

Flächennutzungsplan 2004 24. Änderung – Allensteiner Straße

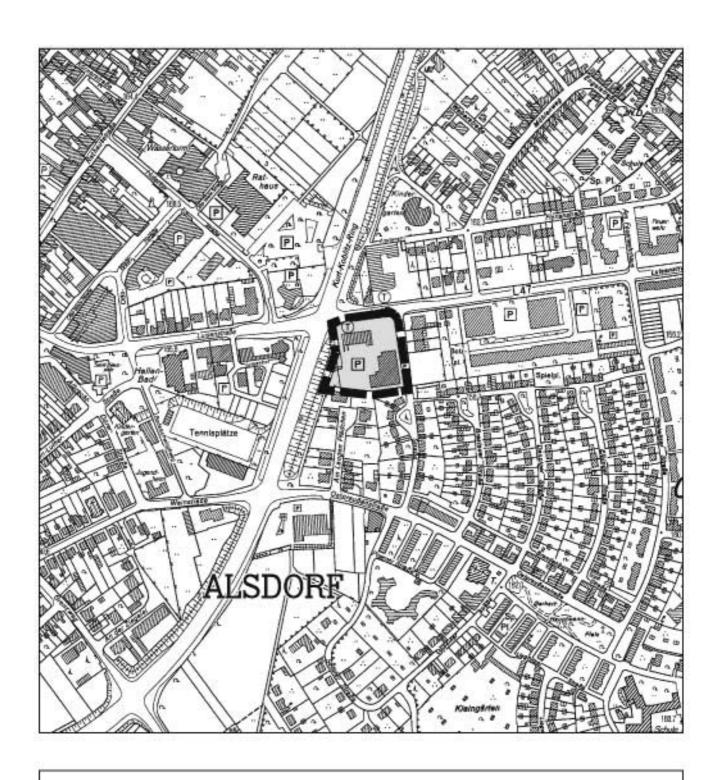
stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 10.10.2013 überein.

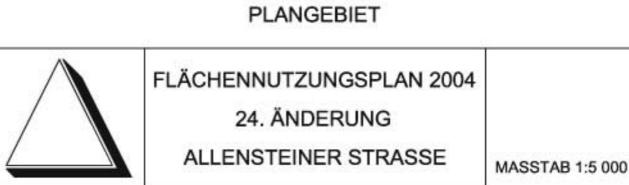
Des Weiteren wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 beachtet wurden.

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

gez. Sonders Bürgermeister

Hinweis: § 2 Abs. 5 BekanntmVO "Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum unter dem die Bekanntmachung unterzeichnet worden ist."





STAND: 24.05.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 326 – Allensteiner Straße
Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 den

Bebauungsplan Nr. 326 – Allensteiner Straße

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 326 – Allensteiner Straße gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 326 – Allensteiner Straße befindet sich am Rand des Stadtteiles Alsdorf-Ost, an der Ecke Luisenstraße/Kurt-Koblitz-Ring sowie an der Allensteiner Straße. Er umfasst die Flurstücke 318, 338 und 347 Flur 31 in der Gemarkung Alsdorf. Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Luisenstraße,
- im Osten durch die Allensteiner Straße.
- im Süden durch die Privatflurstücke 370, 296 und 532, Flur 32,
- im Westen durch die B 57 (Kurt-Koblitz-Ring) begrenzt.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 0,76 ha (ca. 7.632 m²).

An der Ecke Allensteiner Straße/ Luisenstraße ist seit ca. 30 Jahren der Lebensmitteldiscounter ALDI ansässig. Die Firma ALDI GmbH & Co. KG beabsichtigt eine Verkaufsflächenerweiterung ihrer Filiale von derzeit ca. 779 m² auf ca. 1.166 m². Um dies zu ermöglichen sind ein Abriss der ALDI-Filiale und der im Plangebiet vorhandenen Tankstelle sowie ein entsprechender Neubau geplant. Darüber hinaus ist auch die Errichtung eines Drogeriefachmarktes mit einer Verkaufsfläche von 692 m² vorgesehen.

Bei der Erweiterung der ALDI-Filiale handelt es sich um ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m^2 . Großflächige Einzelhandelsvorhaben sind gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 106-1. Änderung – Am langen Pfädchen setzt für den Bereich des Vorhabens ein Mischgebiet fest. Zur Realisierung des Vorhabens ist also die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Aus diesem Grund überplant der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 326 – Allensteiner Straße – den Bebauungsplan Nr. 106 – 1. Änderung – Am langen Pfädchen und setzt die "Sonstigen Sondergebiete" SO1 NVZ und SO2 NVZ gemäß 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO sowie § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel - Nahversorgungszentrum" fest. Ziel dieser Festsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage, für die Erweiterung des ALDI-Marktes sowie die Errichtung eines Drogeriefachmarktes mit nahversorgungsrelevantem Sortiment.

Der Bebauungsplan Nr. 326 - Allensteiner Straße kann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

<u>Hinweise:</u>

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Satzungen

Weiterhin wird auf den § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 15.01.2014

gez. Sonders Bürgermeister Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
FG 2.1 – Bauleitplanung

Alsdorf, 15.01.2014

Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516); zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.08.2009 (GV.NRW S. 442, 481)

Der Wortlaut des anliegenden Satzungsbeschlusses zum

Bebauungsplan Nr. 326 – Allensteiner Straße

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 10.10.2013 überein.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 beachtet wurden.

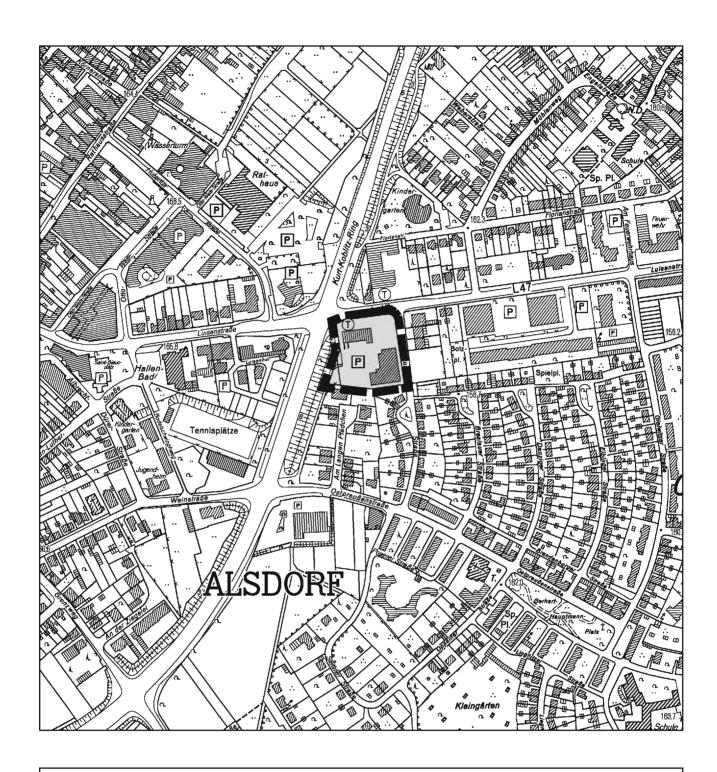
Die Satzung bedarf keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

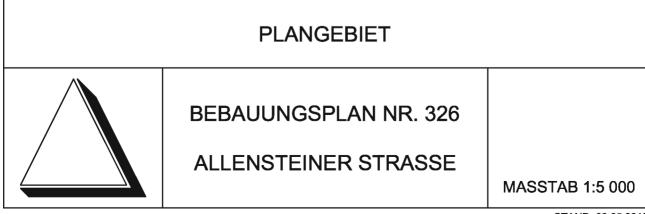
Sonders

Bürgermeister

Hinweis:

§ 2 Abs. 5 BekanntmVO "Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum unter dem die Bekanntmachung unterzeichnet worden ist."





Bekanntmachung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Alsdorf-Hoengen findet statt am Montag, dem 17.02.2014, um 19.30 Uhr in der Gaststätte "Haus Aretz", Hoengen, Kirchstr. 78. Alle Jagdgenossen werden hiermit recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

- 1) Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
- 2) Kassenbericht
- 3) Auszahlung Jagdnutzungsentschädigung
- 4) Entlastung Vorstand, Geschäfts- u. Kassenführung
- 5) Jagdkataster
- 6) Schriftwechsel
- 7) Verschiedenes

Alsdorf, den 09.01.2014

H.J. Mertens Vorsitzender